



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 11.04.2025

Namenshäufung bei Straftätern

Im Zuge zunehmender medialer Berichterstattung über die Häufung bestimmter Vornamen unter Mehrfach- und Intensivtätern mehrten sich Zweifel an der Integrationsfähigkeit signifikanter Teile der Zuwandererpopulation. Besonders auffällig ist die wiederkehrende Nennung arabisch-muslimischer Vornamen wie „Mohammed“, „Ali“ oder „Yassin“ in Polizeiberichten sowie bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Vorgängen im Zusammenhang mit Gewalt- und Eigentumsdelikten. Während in der öffentlichen Debatte regelmäßig von „Einzelfällen“ die Rede ist, legen die Häufung und Wiedererkennbarkeit spezifischer Vornamen nahe, dass es sich um ein strukturelles Problem handelt. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur statistischen Erfassung, Herkunft und rechtlichen Bewertung solcher Tätergruppen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele als Intensivtäter oder Mehrfachintensivtäter geführte Personen sind zum Stichtag 31. März 2025 in Bayern registriert? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dieser Personen besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit? | 3 |
| 1.3 | Wie viele besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit, untergliedert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern? | 3 |
| 2.1 | Welche Vornamen sind unter den in Bayern registrierten Intensivtätern am häufigsten vertreten? | 3 |
| 2.2 | Wie häufig kommen die Vornamen „Mohammed“, „Ali“ und „Yassin“ unter den registrierten Intensivtätern vor? | 3 |
| 2.3 | Welche fünf Vornamen treten bei Intensivtätern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit am häufigsten auf? | 4 |
| 3.1 | Welche fünf Vornamen treten bei Intensivtätern mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Migrationshintergrund am häufigsten auf? | 4 |
| 3.2 | Welche Deliktsarten liegen bei den in Bayern registrierten Intensivtätern besonders häufig vor? | 4 |
| 3.3 | Wie verteilen sich die Delikte auf die Kategorien Gewaltkriminalität, Eigentumskriminalität und Drogendelikte? | 4 |

4.1	Wie viele Fälle von Messerangriffen sind unter den registrierten Taten der Intensivtäter?	4
4.2	Wie viele Sexualdelikte sind unter den registrierten Taten der Intensivtäter?	4
4.3	Wie viele der registrierten Intensivtäter haben bereits eine Haftstrafe verbüßt?	4
5.1	Wie viele dieser Personen wurden nach Verbüßung der Haft erneut straffällig?	4
5.2	Wie viele dieser Personen wurden aus der Haft vorzeitig entlassen?	4
5.3	In wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung nach Haftverbüßung?	5
6.1	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen bekannte Intensivtäter?	5
6.2	In wie vielen Fällen wird elektronische Aufenthaltsüberwachung eingesetzt?	5
6.3	In wie vielen Fällen wurden Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Polizeiaufgabengesetz verfügt?	5
7.1	Wie viele als Intensivtäter geführte Personen leben aktuell in Asylbewerberunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften in Bayern?	5
7.2	In wie vielen Fällen ist ein laufendes Asylverfahren anhängig?	5
7.3	In wie vielen Fällen liegt ein negativer Asylbescheid mit rechtlich vollziehbarer Ausreisepflicht vor?	5
8.1	Wie viele dieser Personen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?	5
8.2	Welche Erkenntnisse liegen über den Migrationshintergrund von in Bayern registrierten Intensivtätern mit deutscher Staatsangehörigkeit vor?	6
8.3	Wie beurteilt die Staatsregierung die mediale Berichterstattung über Vornamensstatistiken bei Intensivtätern?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2025

Vorbemerkung:

Vorangestellt wird, dass grundsätzlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen herangezogen wird. Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das **Jahr 2025** mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2025 möglich.

- 1.1 Wie viele als Intensivtäter oder Mehrfachintensivtäter geführte Personen sind zum Stichtag 31. März 2025 in Bayern registriert?**
- 1.2 Wie viele dieser Personen besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit?**
- 1.3 Wie viele besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit, untergliedert nach den zehn häufigsten Herkunftsländern?**

Die Fragen 1.1 bis einschließlich 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Begrifflichkeiten „Intensivtäter“ und „Mehrfachintensivtäter“ stellen keine validen expliziten Rechercheparameter in der PKS dar, die eine automatisierte Auswertung i. S. d. Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Ersatzweise wird auf S. 19 des aktuellen [Presseberichts zur PKS 2024](#)¹ für Bayern verwiesen. Hier finden sich Informationen zu „Mehrfachtäter insgesamt“.

- 2.1 Welche Vornamen sind unter den in Bayern registrierten Intensivtätern am häufigsten vertreten?**
- 2.2 Wie häufig kommen die Vornamen „Mohammed“, „Ali“ und „Yassin“ unter den registrierten Intensivtätern vor?**

1 https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/250321_pks_pressebericht_2024.pdf

2.3 Welche fünf Vornamen treten bei Intensivtätern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit am häufigsten auf?

3.1 Welche fünf Vornamen treten bei Intensivtätern mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Migrationshintergrund am häufigsten auf?

Die Fragen 2.1 bis einschließlich 3.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Auswertung von Vornamen auf Basis der PKS ist nicht möglich. Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Darüber hinaus differenziert die PKS zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen. Kriterium ist die Staatsangehörigkeit, ein möglicher „Migrationshintergrund“ wird nicht berücksichtigt/erfasst und ist damit ebenfalls nicht automatisiert recherchierbar.

3.2 Welche Deliktsarten liegen bei den in Bayern registrierten Intensivtätern besonders häufig vor?

3.3 Wie verteilen sich die Delikte auf die Kategorien Gewalkriminalität, Eigentumskriminalität und Drogendelikte?

4.1 Wie viele Fälle von Messerangriffen sind unter den registrierten Taten der Intensivtäter?

4.2 Wie viele Sexualdelikte sind unter den registrierten Taten der Intensivtäter?

Die Fragen 3.2 bis einschließlich 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis einschließlich 1.3 verwiesen.

4.3 Wie viele der registrierten Intensivtäter haben bereits eine Haftstrafe verbüßt?

5.1 Wie viele dieser Personen wurden nach Verbüßung der Haft erneut straffällig?

5.2 Wie viele dieser Personen wurden aus der Haft vorzeitig entlassen?

Die Fragen 4.3 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

5.3 In wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung nach Haftverbüßung?

Eine Beantwortung der Fragestellung ist nicht möglich, da die Zahl der Abschiebungen nach erfolgter Haftverbüßung statistisch nicht gesondert erhoben wird.

Die Daten können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

6.1 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen bekannte Intensivtäter?

Die Bayerische Polizei setzt in bewährter Weise auf eine nachhaltige Sicherheitsstrategie, indem sie jede Form der Kriminalität konsequent bekämpft, keine rechtsfreien Räume duldet, unverzüglich auf neue Entwicklungen reagiert und auf eine gezielte Prävention setzt.

6.2 In wie vielen Fällen wird elektronische Aufenthaltsüberwachung eingesetzt?

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht automatisiert auswertbar vor und können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

6.3 In wie vielen Fällen wurden Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Polizeiaufgabengesetz verfügt?

„Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Polizeiaufgabengesetz“ werden nicht zentral erfasst und können nicht automatisiert ausgewertet werden. Die Daten können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

7.1 Wie viele als Intensivtäter geführte Personen leben aktuell in Asylbewerberunterkünften oder Gemeinschaftsunterkünften in Bayern?

7.2 In wie vielen Fällen ist ein laufendes Asylverfahren anhängig?

7.3 In wie vielen Fällen liegt ein negativer Asylbescheid mit rechtlich vollziehbarer Ausreisepflicht vor?

8.1 Wie viele dieser Personen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Die Fragestellungen 7.1 bis 8.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs.2,

16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

8.2 Welche Erkenntnisse liegen über den Migrationshintergrund von in Bayern registrierten Intensivtätern mit deutscher Staatsangehörigkeit vor?

Auf die Beantwortung der Fragen 2.1 bis einschließlich 3.1 wird verwiesen.

8.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die mediale Berichterstattung über Vornamensstatistiken bei Intensivtätern?

Die Staatsregierung beurteilt mediale Berichterstattungen nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.